OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652795/2/JP/SNi

Datum:
Linz, 6. Juni 2023

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des M S, vertreten durch Dr. P, Adresse gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 12. April 2023, GZ: BHVBVerk-2022-573807/12-Pl, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Hinsichtlich der Entziehung der Lenkberechtigung wird der Beschwerde stattgegeben und der angefochtene Bescheid aufgehoben.

II. Hinsichtlich der begleitenden Maßnahmen wird der Bescheid dahingehend abgeändert, dass der Beschwerdeführer gemäß § 24 Abs 4 FSG verpflichtet wird, sich binnen zwei Monaten unter Beibringung einer fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme hinsichtlich seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen für die Gruppe 1 amtsärztlich untersuchen zu lassen.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit im Rubrum angeführtem Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde) vom 12. April 2023 wurde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A, B und BE mangels Verkehrszuverlässigkeit für die Dauer von zwölf Monaten gerechnet ab Zustellung des Bescheides entzogen und aufgetragen, den Führerschein unverzüglich nach Zustellung des Bescheides bei der belangten Behörde abzuliefern. Darüber hinaus wurde der Beschwerdeführer dazu aufgefordert, sich vor Wiedererlangung der Lenkberechtigung bei der belangten Behörde amtsärztlich untersuchen zu lassen und zur Erstattung des amtsärztlichen Gutachtens einen Facharztbefund für Psychiatrie beizubringen. Zusätzlich wurde ausgesprochen, dass dem Beschwerdeführer – sollte dieser im Besitz einer ausländischen Nicht-EWR Lenkberechtigung oder eines ausländischen EWR-Führerscheins sein – diese Lenkberechtigung ab Zustellung des Bescheides für die Dauer von 12 Monaten entzogen wird. Einer Beschwerde gegen diesen Bescheid wurde die aufschiebende Wirkung aberkannt.

Die belangte Behörde begründete diesen Bescheid zusammengefasst damit, dass der Beschwerdeführer entsprechend dem Urteil des Landesgerichts Wels vom 14. Oktober 2022, 12 Hv 89/22t-14, wegen des Verbrechens des Suchtgifthandels nach § 28a Abs 1, fünfter Fall und der Vergehen des unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften nach § 27 Abs 1 Z 1 erster und zweiter Fall, Abs 2 SMG unter Anwendung des § 28 Abs 1 StGB nach § 28a Abs 1 SMG zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt worden sei, wobei der unbedingte Teil der Freiheitsstrafe acht Monate betrage. Aufgrund dessen stehe es für die belangte Behörde zweifellos und bindend fest, dass der Beschwerdeführer derzeit die geforderte Verkehrszuverlässigkeit nicht mehr besitze. Da der Beschwerdeführer über einen langen Tatzeitraum mit Drogen gehandelt und über einen längeren Zeitraum selber konsumiert habe, läge ein gehäufter Suchtgiftmissbrauch vor, welcher an der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen zweifeln lasse.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer durch seinen Rechtsvertreter mit Schreiben vom 2. Mai 2023 rechtzeitig Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich, in welcher er beantragte, der Beschwerde Folge zu geben und den angefochtenen Bescheid aufzuheben. Dies begründete er zusammengefasst damit, dass die Annahme der Verkehrsunzuverlässigkeit in der Dauer von zwei Jahren (gerechnet ab April 2022) zu streng sei. Es müsse berücksichtigt werden, dass zwei Drittel der vom Strafgericht verhängten Freiheitsstrafe bedingt ausgesprochen worden wären und lediglich ein Drittel unbedingt verhängt worden sei. Eine Überschreitung der Mindestentziehungsdauer von drei Monaten um 700% und daher eine Bemessung der Entziehungsdauer mit dem Achtfachen, werde den Umständen des

vorliegenden Falles nicht gerecht, da der Beschwerdeführer die Verkehrssicherheit bislang bei der aktiven Teilnahme am Straßenverkehr nicht gefährdet habe und das Strafgericht bei einer bedingten Verhängung von zwei Drittel der Strafe davon ausgegangen sei, dass er keine weiteren strafbaren Handlungen mehr begehen werde.

Seit Beginn der Untersuchungshaft sei der Beschwerdeführer „weg von der Drogenszene“ und konsumiere seither nichts mehr. Er habe aus seinem Fehlverhalten gelernt und die Konsequenzen daraus gezogen. Es könne unter Berücksichtigung all dieser Umstände nicht mehr von einer aktuellen Verkehrsunzuverlässigkeit ausgegangen werden, welche im Sinne der Judikatur noch zumindest für weitere drei Monate iSd § 25 Abs 3 FSG bestehe. Der Beschwerdeführer hoffe, dass er das Anfang des Jahres angetretene Dienstverhältnis bald wieder aufnehmen könne, welches wegen dem verfahrensgegenständlichen Entzug der Lenkberechtigung aufgelöst worden sei. Dem behördlichen Auftrag einer amtsärztlichen Untersuchung habe der Beschwerdeführer bereits Folge geleistet, die Untersuchung habe am 14. März 2023 um 9 Uhr stattgefunden. Zur Dokumentation der gänzlichen Konsumfreiheit werde der Beschwerdeführer in Kürze Haare zur Analysierung auf Suchtmittel abnehmen lassen und das Gutachten nach Vorliegen dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sofort vorlegen.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art 130 Abs 1 Z 1 iVm Art 131 Abs 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art 135 Abs 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Behördenakt, insbesondere in das Urteil des Landesgerichtes Wels vom 14. Oktober 2022, 12 Hv 89/22t-14, und in die Beschwerde.
Zusätzlich wurden seitens des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich Erkundigungen bei der belangten Behörde dahingehend angestellt, ob der Beschwerdeführer der im angefochtenen Bescheid aufgetragenen amtsärztlichen Untersuchung sowie der Beibringung eines Facharztbefundes für Psychiatrie bereits nachgekommen ist.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht

erwarten lässt und einem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 der Konvention zum Schutz der Menschrechte und Grundfreiheiten noch Art 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union entgegenstehen. Eine Klärung des entscheidungsrelevanten Sachverhalts durch eine mündliche Verhandlung war nicht erforderlich, zumal dieser unbestritten feststand und keine der Parteien die Durchführung einer Verhandlung beantragt hatte.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S a c h v e r h a l t steht fest:

Der Beschwerdeführer wurde mit rechtskräftigem Urteil des Landesgerichts Wels vom 14. Oktober 2022, 12 Hv 89/22t-14, wegen
1. des Verbrechens des Suchtgifthandels nach § 28a Abs 1 fünfter Fall SMG und
2. der Vergehen des unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften nach § 27 Abs 1 Z 1 erster und zweiter Fall, Abs 2 SMG
unter Anwendung des § 28 Abs 1 StGB nach § 28a Abs 1 SMG zu einer Freiheitsstrafe von zwei Jahren verurteilt.
Gemäß § 43a Abs 3 StGB wurde ein Teil der verhängten Freiheitsstrafe von 16 Monaten unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren nachgesehen, wobei der unbedingte Teil der Freiheitsstrafe demnach acht Monate beträgt.
Folgende Zeiten der bereits absolvierten Vorhaft wurden auf die verhängte Freiheitsstrafe angerechnet: 17. April 2022, 06:45 Uhr bis 14.10.2022, 09:40 Uhr.

In dem im Akt aufliegenden Urteil des Landesgerichtes Wels findet sich eine umfassende Begründung. Der Beschwerdeführer hat im Zeitraum von zumindest 2016 bis zu seiner Festnahme am 17. April 2022 in Schörfling, Steindorf und anderen Orten vorschriftswidrig Suchtgift
1. in einer die Grenzmenge vielfach, das 15-fache jedoch nicht übersteigenden Menge anderen (gewerbsmäßig) überlassen, indem er – zumindest ca. 200 Gramm Kokain mit einem durchschnittlichen Reinheitsgehalt von 83,8% Cocain von verschiedenen Personen erwarb, teils streckte und – abzüglich der zum Eigenkonsum aufgewendeten Menge – zum Grammpreis von 90 Euro bis 100 Euro an diverse Abnehmer verkaufte;
2. ausschließlich zum persönlichen Gebrauch erworben und besessen, und zwar Kokain (Wirkstoff: Cocain) und Cannabiskraut (Wirkstoff: THCA und Δ9-THC) bis zum Eigenkonsum.

Das Landesgericht wertete sechs einschlägige Vorverurteilungen (zuletzt 2013), das Zusammentreffen strafbarer Handlungen, das Übersteigen der Grenzmenge um ein Vielfaches, den langen Tatzeitraum und die Gewerbsmäßigkeit als erschwerend. Mildernd wertete das Gericht das teilweise Geständnis des Beschwerdeführers.

Mit dem nunmehr mit Rechtsmittel bekämpften Bescheid wurde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für die Dauer von zwölf Monaten,

gerechnet ab Zustellung des Bescheides, entzogen. Die Zustellung erfolgte am 14. April 2022 an den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers.

II.3. Beweiswürdigung:

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Verfahrensakt, insbesondere ergeben sich die Feststellungen hinsichtlich des Verbrechens des Suchtgifthandels sowie den Vergehen des unerlaubten Umgangs mit Suchtgiften und das dafür verhängte Strafausmaß sowie die dargestellte Strafbemessung aus dem Urteil des Landesgerichts Wels vom 14. Oktober 2022, 12 Hv 89/22t-14, in dem diese vom Beschwerdeführer begangenen Taten für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich verbindlich festgestellt wurden.

Dass dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung entzogen wurde, ergibt sich aus dem bekämpften und unter I.1. näher bezeichneten Bescheid. Die Zustellung des bekämpften Bescheides ergibt sich aus dem im behördlichen Verfahrensakt aufliegenden Rückschein.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gemäß § 3 Abs 1 Z 2 Führerscheingesetz (FSG) bildet die Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) eine wesentliche Voraussetzung für die Erteilung der Lenkberechtigung.

Nach § 24 Abs 1 Führerscheingesetz (FSG) ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit
1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder
2. die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs 5 ein neuer Führerschein auszustellen.
Nach § 24 Abs 3 1. Satz FSG kann die Behörde bei der Entziehung oder Einschränkung der Lenkberechtigung begleitende Maßnahmen (Nachschulung und dgl.) oder die Beibringung eines amtsärztlichen Gutachtens über die gesundheitliche Eignung anordnen.

Gemäß § 24 Abs 4 FSG ist ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten gemäß § 8 einzuholen und gegebenenfalls die Lenkberechtigung einzuschränken oder zu entziehen, wenn Bedenken bestehen, ob die Voraussetzungen der gesundheitlichen Eignung noch gegeben sind. Leistet der Besitzer der Lenkberechtigung innerhalb der festgesetzten Frist einem rechtskräftigen Bescheid, mit der Aufforderung, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen, die zur

Erstattung des ärztlichen Gutachtens erforderlichen Befunde zu erbringen oder die Fahrprüfung neuerlich abzulegen, keine Folge, ist ihm die Lenkberechtigung bis zur Befolgung der Anordnung zu entziehen.

Laut § 7 Abs 1 FSG gilt als verkehrszuverlässig eine Person, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs 3) und ihrer Wertung (Abs 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen
1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder
2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

Als bestimmte Tatsachen im Sinne des § 7 Abs 1 FSG hat gemäß Abs 3 Z 11 leg cit insbesondere zu gelten, wenn jemand durch eine strafbare Handlung gemäß § 28a oder § 31a Abs 2 bis 4 Suchtmittelgesetz – SMG, BGBl I Nr 112/1997 in Fassung BGBl Nr I 111/20210 begangen hat.

Gemäß § 7 Abs 4 FSG sind für die Wertung der in Abs 1 genannten und in Abs 3 beispielsweise angeführten Tatsachen deren Verwerflichkeit, die Gefährlichkeit der Verhältnisse, unter denen sie begangen wurden, die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit maßgebend, wobei bei den in Abs 3 Z 14 und 15 genannten bestimmten Tatsachen die seither verstrichene Zeit und das Verhalten während dieser Zeit nicht zu berücksichtigen ist.

Nach § 25 Abs 1 FSG ist bei der Entziehung auch auszusprechen, für welchen Zeitraum die Lenkberechtigung entzogen wird. Dieser ist auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens festzusetzen. Nach Abs 3 leg cit ist bei einer Entziehung wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit (§ 7) eine Entziehungsdauer von mindestens 3 Monaten festzusetzen.

Gemäß § 14 Abs 1 FSG-GV darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht soweit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, soweit nicht Abs. 4 anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.
Gemäß § 14 Abs 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, sucht- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

Laut § 43 Abs 1 StGB hat das Gericht, wenn ein Rechtsbrecher zu einer zwei Jahre nicht übersteigenden Freiheitsstrafe verurteilt wird, die Strafe unter Bestimmung einer Probezeit von mindestens einem und höchstens drei Jahren bedingt nachzusehen, wenn anzunehmen ist, dass die bloße Androhung der Vollziehung allein oder in Verbindung mit anderen Maßnahmen genügen werde, um ihn von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten, und es nicht der Vollstreckung der Strafe bedarf, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken. Dabei sind insbesondere die Art der Tat, die Person des Rechtsbrechers, der Grad seiner Schuld, sein Vorleben und sein Verhalten nach der Tat zu berücksichtigen.

III.2. Aufgrund der rechtskräftigen Verurteilung durch das Landesgericht Wels wegen Drogendelikten steht – bindend – fest, dass der Beschwerdeführer eine bestimmte Tatsache im Sinne des § 7 Abs 3 Z 11 FSG begangen hat. Damit ist seine Verkehrsunzuverlässigkeit zwar grundsätzlich indiziert, dieses Verhalten ist jedoch noch einer Wertung im Sinne des § 7 Abs 4 FSG zu unterziehen. Die Verwirklichung einer solchen bestimmten Tatsache bedeutet nämlich nicht, dass ein Entzug der Lenkberechtigung zwingend zu erfolgen hat. Für die Annahme der Verkehrsunzuverlässigkeit nach § 7 Abs 1 FSG genügt nämlich nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs nicht schon das Vorliegen einer bestimmten Tatsache, sondern bedarf es noch einer entsprechenden Wertung (VwGH 14.5.2009, 2009/11/0048, VwSlg 15.059 A/1998).

Die anderen vom Beschwerdeführer begangenen Delikte, die mit dem Eigenkonsum in Zusammenhang stehen, sind, wie auch deren begünstigende Umstände, im Rahmen der Wertung zu berücksichtigen. Nur dann, wenn als Ergebnis dieser Wertung angenommen werden kann, dass sich der Beschwerdeführer wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, weiterer schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen werde, ist von seiner Verkehrsunzuverlässigkeit auszugehen (§ 7 Abs 1 Z 2 FSG).

III.3. In Anbetracht dieser rechtskräftigen Bestrafung ist für das Verwaltungsgericht bindend festgestellt (vgl z.B. VwGH 20. Februar 2001, 98/11/0317; 21. August 2014, Ra 2014/11/0027), dass der Beschwerdeführer die ihm angelasteten Straftaten in der im Urteil umschriebenen Weise begangen hat.

Der Beschwerdeführer hat die Suchtmittel einerseits selbst konsumiert und andererseits durch Weitergabe an Dritte in Verkehr gesetzt. Im Rahmen der Wertung wiegt der Umstand des Inverkehrsetzens von Suchtgift durch Weitergabe an Dritte besonders schwer, da dadurch die Gefahr für die Gesundheit anderer Menschen wesentlich höher ist als im Falle des Eigenkonsums. Daher sind nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes Verbrechen nach § 28 SMG wegen der damit verbundenen Gefahr für die Gesundheit von Menschen als

besonders verwerflich im Sinne des § 7 Abs 4 FSG einzustufen (vgl etwa VwGH 25. Mai 2004, 2003/ 11/0291, mwN). Der im landesgerichtlichen Urteil festgestellte Verkauf von Suchtgift – in darüber hinaus nicht unbeachtlichen Mengen – ist somit als Verhalten von besonderer Verwerflichkeit zu qualifizieren und im besonderen Maße zu berücksichtigen.

Der Beschwerdeführer handelte außerdem nicht mit leichten Drogen, wie etwa Cannabis, sondern setzte sogenannte „harte“ und was das Suchtpotential betrifft, besonders gefährliche Drogen, nämlich Kokain, in Verkehr. Auch sind zum Nachteil des Beschwerdeführers insbesondere der lange Tatzeitraum und die sich daraus ergebende große Menge von Suchtgiften zu berücksichtigen.

Das Vorhandensein einer Lenkberechtigung begünstigt Taten wie jene, die der Beschwerdeführer begangen hat, schon grundsätzlich. Dementsprechend spricht der VwGH in Zusammenhang mit Vergehen nach § 27 Abs 1 und Verbrechen nach § 28 Abs 2 SMG 1997 aus, es spiele keine entscheidende Rolle, dass bei Begehung der strafbaren Handlungen kein Kraftfahrzeug verwendet wurde, da das Inverkehrsetzen von Suchtmitteln typischerweise durch die Verwendung von Kraftfahrzeugen wesentlich erleichtert wird (VwGH 7. Oktober 1997, 96/11/0357; 24. August 1999, 99/11/0166; 11. April 2000, 2000/11/0051). Allerdings hat der Beschwerdeführer im vorliegenden Fall tatsächlich ein Kraftfahrzeug verwendet.

Das Verhalten des Beschwerdeführers ist insgesamt außerordentlich verwerflich und wegen der von Suchtmitteln ausgehenden Gefahren auch besonders gefährlich.

Zu beachten ist in diesem Zusammenhang jedoch auch, dass dem Beschwerdeführer die Freiheitsstrafe in der Dauer von zwei Jahren vom Strafgericht zu zwei Drittel (16 Monaten) unter Bestimmung einer Probezeit von drei Jahren gemäß § 43 Abs 1 StGB bedingt nachgesehen wurde und nur ein Drittel (acht Monate) unbedingt verhängt wurde.

III.4. Dem Beschwerdeführer wurde mit dem in Beschwerde gezogenen Bescheid die Lenkberechtigung für die Dauer von zwölf Monaten ab Zustellung des Bescheides entzogen. Die Verkehrsunzuverlässigkeit ist ab dem Tag der (letzten) Tat – im gegenständlichen Fall somit ab dem 17. April 2022 – zu beurteilen. Die belangte Behörde geht, wie der Begründung des angefochtenen Bescheides zu entnehmen ist, insgesamt von einer Dauer der Verkehrsunzuverlässigkeit von zwei Jahren aus.

Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes führt eine bedingte Strafnachsicht gemäß § 43 Abs 1 StGB zwar für sich allein nicht zwingend dazu, dass der Betreffende als verkehrszuverlässig anzusehen ist, weil sich die bei der Beurteilung der Verkehrszuverlässigkeit zu berücksichtigenden Gesichtspunkte

nicht gänzlich mit jenen decken, die für das Strafgericht für die bedingte Strafnachsicht von Bedeutung sind, dass aber nach den einschlägigen Bestimmungen des StGB die Art der Tat, die Person des Rechtsbrechers, der Grad seiner Schuld, sein Vorleben und sein Verhalten nach der Tat zu berücksichtigen sind und es sich dabei im Einzelfall durchwegs um Umstände handeln kann, welche für die in § 7 Abs 4 FSG genannten Wertungskriterien von Bedeutung sind (vgl. VwGH 21.8.2014, Ra 2014/11/0007; 25.11.2003, 2002/11/0124; 21.11.2006, 2005/11/0168; 23.11.2011, 2009/11/0263).

Die Prognose nach § 7 Abs 4 FSG, ob ausreichende Gründe für die Annahme bestehen, jemand werde sich wegen seiner Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen, ist zwar nicht identisch mit der des Strafgerichts, in beiden Fällen geht es aber um das Vorliegen oder Nichtvorliegen hinreichender Gründe für eine Annahme, die zu beurteilende Person werde sich (weiterer) schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen. Die Überlegungen des Strafgerichts werden daher insbesondere dann von besonderer Bedeutung für die Vollziehung des FSG sein, wenn die gerichtliche Entscheidung über die bedingte Strafnachsicht im Zeitpunkt der Beurteilung der Verkehrszuverlässigkeit noch nicht länger zurückliegt, weil dann die vom Strafgericht verwertbaren Umstände des Einzelfalles im Wesentlichen auch noch den nach dem FSG zu beurteilenden Fall kennzeichnen werden.

Im gegenständlichen Fall hat das Strafgericht im Sinne des § 43a Abs 3 und § 43 Abs 1 StGB angenommen, dass die bloße Androhung der Vollziehung von zwei Drittel der Freiheitsstrafe sowie die tatsächliche Vollziehung von einem Drittel der Strafe genügen werde, um den Beschwerdeführer von weiteren strafbaren Handlungen abzuhalten. Zusätzlich ist zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer noch vor Ablauf des unbedingten Teils der gegen ihn ausgesprochenen Freiheitsstrafe nach knapp 6 Monaten aus der Haft entlassen wurde. Demnach hätte es der Feststellung besonderer Umstände durch die belangte Behörde bedurft, um eine Prognose der Verkehrsunzuverlässigkeit zu rechtfertigen, wonach der Beschwerdeführer nach Zustellung des angefochtenen Bescheides am 14. April 2023 (knapp zwölf Monate nach Tatende) noch für mindestens zwölf weitere Monate als verkehrsunzuverlässig anzusehen wäre.

Aus dem Behördenakt ergeben sich keine konkreten Umstände, die diesbezüglich zum jetzigen Zeitpunkt eine andere Beurteilung erfordern würden. Auch ist der Beschwerdeführer seit dem Tatende am 17. April 2022 nicht mehr nachteilig in Erscheinung getreten und ist wohl auch seine vorzeitige Entlassung aus der Haft als Indiz seines auch dortigen Wohlverhaltens zu werten. Es liegen demnach keine besonderen Umstände vor, die abweichend von der Feststellung des Landesgerichts Wels, wonach eine bedingte Strafnachsicht von zwei Drittel der Strafe ausreichen würde, um den Beschwerdeführer von der Begehung weiterer

schwerer strafbarer Handlungen abzuhalten, eine darüberhinausgehende Verkehrsunzuverlässigkeit rechtfertigen würde.

Die Dauer der mangelnden Verkehrszuverlässigkeit hat die belangte Behörde ab Bescheidzustellung mit zwölf Monaten festgesetzt. Zum Zeitpunkt der Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich liegt sohin eine Verkehrsunzuverlässigkeit des Beschwerdeführers von insgesamt knapp 14 Monaten (daher seit Beendigung der Tathandlung am 17. April 2022) vor. Wie oben ausgeführt liegen gegenständlich keine besonderen Umstände vor, welche die Annahme einer Verkehrsunzuverlässigkeit über den unbedingten Teil der gegen ihn verhängten Freiheitsstrafe hinaus rechtfertigen würden.

Damit ist die festgesetzte Entziehungsdauer in Anbetracht der dargestellten Umstände zu lange. Insbesondere hat die belangte Behörde der gänzlich bedingten Strafnachsicht entsprechend der dargestellten ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht die notwendige Bedeutung beigemessen. Es ist daher davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer nunmehr etwa 14 Monate nach Tatende seine Verkehrszuverlässigkeit wiedererlangt hat.

III.5. Der festgestellte Sachverhalt begründet jedoch Zweifel an der gesundheitlichen Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen. Aus dem Urteil des Landesgerichts Wels ergibt sich, dass der Beschwerdeführer seit Anfang 2022 wieder Kokain konsumierte und dieser auch Cannabiskraut in Form von verschreibungspflichtigen THC-Tropfen zu sich genommen hat. Es besteht daher der dringende Verdacht, dass der Beschwerdeführer zumindest bis April 2022 Suchtmittel konsumiert hat und womöglich auch eine gewisse Abhängigkeit bestanden hat oder besteht.

In seiner Beschwerde führte der Beschwerdeführer aus, dass die amtsärztliche Untersuchung bei der belangten Behörde bereits am 14. März 2023 um 9 Uhr stattgefunden habe. Auf Nachfrage des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich gab die belangte Behörde jedoch an, dass es sich bei dem vom Beschwerdeführer wahrgenommenen Termin am 14. März 2023 nicht um die im angefochtenen Bescheid vorgeschriebene Untersuchung handelte, sondern um eine Risikobeurteilung, welche vom Landesgericht Wels angeordnet worden ist. Die von der belangten Behörde aufgetragene amtsärztliche Untersuchung hat daher noch nicht stattgefunden und hat der Beschwerdeführer auch den im angefochtenen Bescheid aufgetragenen Facharztbefund für Psychiatrie noch nicht beigebracht.

Der Beschwerdeführer war daher zu einer amtsärztlichen Untersuchung zu verpflichten, wobei er entsprechend den Bestimmungen des § 14 Abs 1 und § 14 Abs 5 FSG-GV jedenfalls auch eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen hat. Da die Entziehung der Lenkberechtigung aufgehoben wurde, war

diese Verpflichtung auf § 24 Abs 4 FSG zu stützen und der angefochtene Bescheid entsprechend abzuändern. Die dafür eingeräumte Frist von zwei Monaten erscheint ausreichend, eine noch längere Frist konnte aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht eingeräumt werden.

III.6. Es war demnach spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die vorliegende Entscheidung gründet auf der einheitlichen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes insbesondere in Bezug auf Suchtgiftdelikte. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar